

Betriebliche Beauftragte - Welcher Betrieb benötigt wen?

Wofür sind Betriebsbeauftragte sinnvoll?

Die Einsetzung betrieblicher Beauftragter wird in bestimmten Fällen vom Gesetz vorgeschrieben und verfolgt in erster Linie den Zweck, gefahrgeneigte Abläufe und die Einhaltung von Schutzbestimmungen im Betrieb zu überwachen. Betriebsbeauftragte sind insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie bei gefährlichen, die Umwelt beeinflussenden Tätigkeiten vorgesehen. Die vorliegende Broschüre gibt eine allgemeine Orientierung darüber, welcher Betrieb welchen Betriebsbeauftragten zu bestellen hat. Die angegebenen Gesetze sind im Internet unter www.gesetze-im-internet.de verfügbar.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Einsetzung von Fachkräften zum Arbeitssicherheitsbereich hängt gemäß § 5 ASiG von der Betriebsart und den damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer, der Zahl der Beschäftigten und der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft sowie der Betriebsorganisation ab. Einzelheiten enthalten die Vorschriften der jeweiligen Verordnung der Berufsgenossenschaften (BVG A2).

Laserschutzbeauftragte

Der Laserschutzbeauftragte ist nach Maßgabe der Berufsgenossenschafts-Verordnung B2 von Betrieben zu bestellen, die Lasereinrichtungen der Klassen 3B oder 4 betreiben (§ 6 Abs. 1 BGV B2). Die Klassen sind in § 2 Abs. 3 BGV B2 definiert und erfassen insbesondere zugängliche Laserstrahlungen, die für das Auge und die Haut gefährlich sind.

Sicherheitsbeauftragter

Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 SGB 7). Bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten, deren Arbeitsbetrieb aber besondere Gefahren für Leben und Gesundheit aufweist, obliegt die Entscheidung der Bestellungspflicht dem jeweiligen Unfallversicherungsträger. Die

Anzahl der zu berufenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

Betriebsärzte

Die Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten richtet sich u.a. nach der Art des Betriebs und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft (§ 2 Abs. 1 ASiG). Einzelheiten regeln die diesbezüglichen Verordnungen der jeweiligen Berufsgenossenschaften (BVG A 2).

Beauftragter für Arbeitsschutzsysteme

Der Betriebsbeauftragte für Arbeitsschutzsysteme ist in Betrieben erforderlich, die sich freiwillig nach OHS (Occupational Health- and Risk-Managementssystem) zertifizieren lassen. Die Zertifizierung ist derzeit nur in Bayern und Sachsen möglich.

Schwerbehindertenbeauftragte

In Betrieben, in denen regelmäßig mindestens fünf schwerbehinderte Personen tätig sind, ist eine Schwerbehindertenvertretung einzurichten (§ 94 SGB 9). In diesem Fall ist zusätzlich ein Beauftragter des Arbeitgebers zu bestellen, der ihn in diesen Angelegenheiten vertritt (§ 98 SGB 9).

Datenschutzbeauftragter

Betriebe haben einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn sie

- regelmäßig mehr als neun Beschäftigte haben, die personenbezogene Daten in automatisierten Verfahren verarbeiten, oder
- personenbezogene Daten auf andere Weise nutzen und hiermit regelmäßig mindestens 20 Angestellte beschäftigt sind (§ 4f BDSG).

Gefahrgutbeauftragte

Der Gefahrgutbeauftragte ist in Betrieben erforderlich, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind (§ 1 Abs.1 GbV; gemäß § 1b).

Immissionsschutzbeauftragter

Betriebe, die eine genehmigungsbedürftige Anlage betreiben, bedürfen eines Immissionsschutzbeauftragten, sofern

- die von der Anlage ausgehenden Emissionen
- die technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder
- die Verwendung der Erzeugnisse

schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorrufen und die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten erfordern (§ 53 Abs. 1 BImSchG). Hiervon sind insbesondere solche Anlagen betroffen, die im Anhang I der 5. BImSchV aufgeführt sind.

Strahlenschutzbeauftragte

Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist in Betrieben Pflicht, in denen ein solcher Beauftragter für die Gewährleistung des Strahlenschutzes – also den sicheren Umgang mit Strahlung (z.B. Röntgenstrahlung) – notwendig ist (§ 31 Abs. 2 StrlSchV, § 13 Abs. 2 RöV).

Abfallbeauftragter

Abfallbeauftragte sind von Betrieben zu bestellen, die eine in § 1 AbfBeauftrV oder in § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG genannte Anlage betreiben. Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde die Einsetzung eines Abfallbeauftragten anordnet (§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Gewässerschutzbeauftragte

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn der Betrieb pro Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser in ein Gewässer einleitet oder die zuständige Behörde eine Bestellung anordnet (§ 64 WHG). Ist ein Immissionsschutzbeauftragter oder ein Abfallbeauftragter zu bestellen (s.o.), kann dieser zugleich die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wahrnehmen.

Brandschutzbeauftragter

Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten besteht nicht generell, sondern ist maßgeblich von der

Art und Nutzung von Bauwerken abhängig. So besteht eine Pflicht zur Bestellung bei

- Industriebauten mit mehr als 5.000 m² (Ind BauRL, Pkt. 5.12.3)
- sämtlichen Verkaufsstätten (§ 26 Muster-Verkaufsstättenverordnung)
- Betrieben und Einkaufszentren mit mehr als 2000 m² Gesamtverkaufsfläche (Punkt 8 BGI 562 "Brandschutz - Merkblatt M18)

Zudem sind Arbeitgeber verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, zu denen auch der Brandschutz zählt, zu ergreifen. Hierzu können sie Beschäftigte benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung der Beschäftigten übernehmen (§ 10 Abs. 2 ArbSchG).

Umweltmanagementbeauftragter

Ein Umweltmanagementbeauftragter ist in Betrieben erforderlich, die sich freiwillig nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme, auch EU-Öko-Audit genannt) oder nach der internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001 zertifizieren lassen.

Störfallbeauftragter

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzrechts (BImSchG) haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage und der hieraus resultierenden Gefahren für die Allgemeinheit und die im Einzugsgebiet der Anlage liegende Nachbarschaft erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Störfallbeauftragten anordnet (§ 58a BImSchG).

Beauftragter für die Biologische Sicherheit

Betriebe, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden, haben mindestens einen Beauftragten für die Biologische Sicherheit zu bestellen (§ 16 Abs. 1 GenTSV).

Tierschutzbeauftragte

Mindestens ein Tierschutzbeauftragter ist in Betrieben zu bestellen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden (§ 8b TierSchG).

Die Informationen geben einen nicht abschließenden Überblick und stellen keine Rechtsberatung dar.